

# **Benutzungsordnung für die Rheinhalle der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 – Allgemeines**

Die Rheinhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen (im Folgenden: Gemeinde). Sie wird als Veranstaltungshalle betrieben und auf Antrag für Veranstaltungen vermietet. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen.

### **§ 2 – Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Rheinhalle (Halle, Kulturraum, Foyer mit Lichthof, alle weiteren Räume, Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen).
- (2) Alle Personen, die sich im Gesamtbereich der Rheinhalle aufhalten, anerkennen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang durch Beauftragte der Gemeinde erlassenen Anordnungen.

### **§ 3 – Aufsicht / Hausrecht**

- (1) Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters: Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereichs der Rheinhalle.
- (2) Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Gemeinde übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- (3) Er hat das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen. Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, können vom Hausmeister sofort aus der Rheinhalle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.
- (4) Den Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zur Rheinhalle zu gestatten, während einer Veranstaltung auch ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes.

## **II. Pflichten des Veranstalters / Nutzers<sup>1</sup>**

### **§ 4 – Allgemeine Nutzungsbedingungen**

- (1) Allgemeines  
Räume, Einrichtungen und Geräte der Rheinhalle sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.  
Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Rauchverbot  
In allen Räumlichkeiten der Rheinhalle gilt absolutes Rauchverbot.

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text nur von „Veranstalter“ gesprochen, die Regelungen gelten aber stets für alle Nutzer

**(3) Nachtruhezeit**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr die Nachtruhe der Anwohner mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Fenster und Türen müssen daher nach 22.00 Uhr geschlossen werden, wenn Gesang, Musik oder Lärm nach außen dringen könnten.

**(4) Dekoration / Ausschmückung**

Die Ausschmückung und Dekoration der angemieteten Räume ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet. Dabei dürfen ausschließlich Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Die Dekorationsgegenstände dürfen an Wänden, Böden, Decken der Rheinhalle oder den Einrichtungsgegenständen weder festgeklebt, noch mit Hilfe von Nägeln, Schrauben, o.Ä. befestigt werden.

**(5) Beleuchtung**

Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verklebt, abgenommen, verändert bzw. verstellt werden. Vom Veranstalter geplante Auf- und Einbauten müssen bereits im Antrag angemeldet und bei Bedarf von einem Meister für Veranstaltungstechnik abgenommen werden.

**(6) Pyrotechnik, Nebelmaschinen, offenes Feuer**

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Rheinhalle ist verboten; außerhalb der Rheinhalle ist dies im Antrag, spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung, bei der Gemeinde, Ordnungsamt, zu beantragen.

Das Nutzen von Nebelmaschinen und sonstigen raucherzeugenden Maschinen ist ebenfalls verboten. Falls es hierdurch zur Auslösung der Rauchmelder kommt und zum Feuerwehreinsatz führt, werden die dafür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

Offenes Feuer ist lediglich in Form von Teelichern oder Kerzen zugelassen.

**(7) Anlieferungen**

Alle Anlieferungen dürfen nur über den Nebeneingang erfolgen. Im anschließenden Flur dürfen keine Gegenstände abgestellt bzw. gelagert werden, da es sich um einen Notausgang handelt.

**(8) Rettungswege / Sicherheitseinrichtungen**

Alle Brandschutzeinrichtungen müssen uneingeschränkt funktionstüchtig erhalten werden, insbesondere dürfen nach außen führende Türen (Fluchttüren) während der Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder zugestellt werden. Fluchtwege sind stets freizuhalten.

Der Außenbereich der Rheinhalle ist an den dafür gekennzeichneten Stellen für Notfallfahrzeuge freizuhalten.

## **§ 5 – Pflichten des Veranstalters**

**(1) Bestuhlung**

Das Aufstellen von Tischen und Stühlen in der Halle ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Dies darf nur nach dem genehmigten Bestuhlungsplan erfolgen, welcher in der Halle aushängt. Nach Beendigung der Veranstaltung muss der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher angemieteter Räume selbst nach Anweisungen des Hausmeisters und auf eigene Kosten sorgen.

**(2) Geschirr / Besteck**

Bei Bedarf werden weitere Inventargegenstände (z.B. Geschirr, Besteck,...) vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie sind nach Gebrauch in gereinigtem Zustand an

den Hausmeister zurückzugeben. Einweggeschirr darf in der Rheinhalle nicht verwendet werden. Die Bereitstellung von Inventar muss bereits im Antrag angemeldet werden.

**(3) Auf-/Abbau, Reinigung**

Auf- und Abbau, sowie Reinigung erfolgt unter der Anleitung des Hausmeisters. Die Küche ist so zu reinigen und an den Hausmeister zu übergeben, dass sie vom nächsten Benutzer ordnungsgemäß benutzt werden kann.

Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, wird dies von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.

**(4) Ende der Veranstaltung: elektrische Geräte/Lampen**

Der Veranstalter hat nach Ende der Veranstaltung alle stromführenden Geräte – außer der Kühlhalle und den Kühlschränken – und Lampen auszuschalten.

**(5) Schließdienst**

Der Veranstalter hat nach Ende der Veranstaltung die Ein- und Ausgänge zu verschließen (Haftungspflicht!).

Die vom Hausmeister an den Veranstalter oder die verantwortliche Person nach § 6 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung dafür ausgegebenen Schlüssel haben nur eine Schließberechtigung für die im Nutzungszeitraum überlassenen Räume. Bei der Übergabe (Abs. 7) sind diese Schlüssel unverzüglich zurückzugeben; die Weitergabe der Schlüssel an andere Dritte ist untersagt. Für Verlust haftet der Empfänger der Schlüssel.

**(6) Abfallentsorgung**

Für die ordnungsgemäße Entsorgung seines Abfalls hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.

**(7) Übergabe**

Die Übergabe der Räumlichkeiten findet in der Regel am kommenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister statt. Alle Räume müssen bei der Übergabe vollständig geräumt und gereinigt sein.

## **§ 6 – Besondere Pflichten des Veranstalters**

**(1) Anmeldungen und Genehmigungen**

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden. Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden bau-, feuer-, sicherheits- gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich (insbesondere auch für die Einhaltung der gesetzlichen Nachtruhezeit und der Jugendschutzbestimmungen).

**(2) Besucherhöchstzahlen**

Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden, insbesondere dürfen bei Stuhlveranstaltungen nicht mehr Karten ausgegeben werden, als der Bestuhlungsplan Sitzplätze aufweist. Unabhängig davon kann die Gesamtpersonenzahl auf eine für die Veranstaltung angemessene Höhe begrenzt werden; dazu zählt auch das Personal des Veranstalters (Helfer, Darsteller,...).

Der Veranstalter bzw. die verantwortliche Person nach Abs. 3 trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.

(3) Verantwortliche Person nach VStättVO

Für jede Benutzung der Halle hat der Veranstalter einen Verantwortlichen (§ 38 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung [VStättVO]) zu bestellen und im Antrag, spätestens jedoch 1 Monat vor der Veranstaltung der Gemeinde zu benennen.

(4) Programm / Ablauf der Veranstaltung

Der Veranstalter muss bei der Antragsstellung, jedoch spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung der Gemeinde vorlegen. Der Ablauf der Veranstaltung ist mit der Gemeinde zu besprechen. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

(5) Garderobe

Die Kleiderablage (Garderobe) wird vom Veranstalter betrieben. Die Besucher sind anzuhalten, Mäntel, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufzubewahren zu lassen. Die Gemeinde schließt jegliche Haftung für Beschädigungen oder Verlust von abgegebenen Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen aus.

### **III. Haftung**

#### **§ 7 – Haftung des Veranstalters / Nutzers**

(1) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten, sowie den Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Veranstalter haftet für alle Schädigungen und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten, sowie den Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder Dritte entstanden sind. Er haftet ferner für Schäden jeder Art, die durch Auf- und Abbau der von ihm geforderten zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(3) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Auf-/Abbau- und Reinigungszeiten durch den Veranstalter oder Dritte entstehen.

(4) Für sämtliche, vom Veranstalter oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters.

(5) Bei der Aufstellung und Benutzung von Lautsprecheranlagen, Filmvorführungen und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.

(6) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen, Geräten, sowie den Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen entstehen.

(7) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Ver-

anstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

### **§ 8 – Haftpflichtversicherung des Veranstalters**

- (1) Vor Nutzung der Rheinhalle ist es erforderlich, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht oder abgeschlossen wird, durch welche auch die in § 7 Abs. 6 und 7 genannten Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (2) Die Gemeinde kann vom Veranstalter vor Beginn der Nutzung den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind staatliche und kommunale Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

### **§ 9 – Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die Rheinhalle und deren Anlagen, Einrichtungen, Geräte, sowie Zugangswegen, Zufahrten und Parkplätzen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder durch die verantwortliche Person nach § 6 Abs. 3 prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

## **IV. Entgelte und sonstige Kosten**

### **§ 10 – Entgelt und Kautions**

Für die Überlassung der Räume werden die vom Gemeinderat festgesetzten Entgelte (zzgl. 200,00 € Kautions) erhoben.

	<b>Halle (incl. Foyer / Küche)</b>	<b>Foyer / Küche</b>	<b>Kautions</b>
– Verein / Organisation	450,00 €/ Tag	150,00 €/ Tag	
– private Veranstaltung	550,00 €/ Tag	200,00 €/ Tag	200,00 €
– gewerbliche Veranstaltung	750,00 €/ Tag	250,00 €/ Tag	200,00 €

Für den Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen durch die Gemeinde in der Rheinhalle werden folgende Pauschalbeträge erhoben:

- Aufstellen von Podesten 400,00 €
- Konzertbestuhlung 500,00 €
- Tischreihenbestuhlung 600,00 €

### **§ 11 – Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen**

- (1) Das Benutzungsentgelt und die sonstigen Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Schuldner ist der Veranstalter.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **IV. Vertragliche und sonstige Bestimmungen**

### **§ 12 – Verwaltung**

Die Rheinhalle wird von der Gemeindeverwaltung Eggenstein-Leopoldshafen verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bau- und Liegenschaftsamt der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen zuständig.

### **§ 13 – Überlassung / Antragsverfahren**

- (1) Die Überlassung der Rheinhalle bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Gemeinde gestellt werden muss. Für den Antrag ist das von der Gemeinde vorgegebene Formular zu verwenden.
- (2) Die Überlassung der Rheinhalle sowie deren Einrichtung (Vertragsgegenstand) erfolgt an den Veranstalter durch Überlassungsvertrag. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Vor Beginn bzw. zum Ende der Nutzung finden für den Vertragsgegenstand Begehungen des Hausmeisters mit dem Veranstalter statt. Festgestellte Besonderheiten werden in einem Übergabe- bzw. Rückgabeprotokoll vermerkt.

### **§ 14 – Programm und Ablauf der Veranstaltung**

- (1) Der Veranstalter muss beim Antrag, jedoch spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung der Gemeinde vorlegen (s. § 6 Abs. 4).
- (2) Werden das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Gemeinde beanstandet, aus Gründen, die der Gemeinde bei Abschluss des Überlassungsvertrags nicht bekannt waren oder ist der Veranstalter nicht bereit, das Programm zu ändern, kann die Gemeinde vom Überlassungsvertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche an die Gemeinde können in diesem Fall durch den Veranstalter nicht geltend gemacht werden.

### **§ 15 – Rücktritt vom Überlassungsvertrag**

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Überlassungsvertrag berechtigt. Macht er davon mindestens 1 Monat vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird zur Kostenabdeckung nur die Hälfte des bezahlten Entgelts zurückerstattet, bei einem späteren Rücktritt wird das bezahlte Entgelt vollständig einbehalten; die Kautions wird beim Rücktritt stets in voller Höhe zurückbezahlt.

Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume zu dem vereinbarten Termin anderweitig vergeben kann.

- (2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Überlassungsvertrag zu, wenn
  - a) der Veranstalter gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt,

- b) die Gemeinde den Vertragsgegenstand wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe dringend benötigt.
- c) höhere Gewalt vorliegt.

Falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist (ausgenommen höhere Gewalt), ist die Gemeinde dem Veranstalter zum Ersatz der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung für die Veranstaltung entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen verpflichtet (Punkt b) und c)). Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Der Rücktritt vom Vertrag ist dem Veranstalter unverzüglich anzuseigen. In den Fällen Buchstabe b) und c) wird der Veranstalter von der Zahlung des Benutzungsentgelts befreit.

Tritt infolge eines von der Gemeinde nicht zu vertretenden Umstandes dadurch eine Beeinträchtigung der Veranstaltung ein, dass Einrichtungen der Rheinhalle (Heizung, Entlüftung, Beleuchtung usw.) ausfallen oder sonstige Betriebsstörungen auftreten, so kann der Veranstalter keinen Schadenersatzanspruch geltend machen.

Sofern die Beeinträchtigungen bereits vor der Veranstaltung bekannt sind, kann er vom Überlassungsvertrag zurücktreten; durch den Rücktritt wird er von der Bezahlung der Benutzungsentgelte befreit.

## **§ 16 – Verstoß gegen den Überlassungsvertrag**

- (1) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des Überlassungsvertrags ist der Veranstalter auf Verlagen der Gemeinde zur sofortigen Räumung des Vertragsgegenstands verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

## **§ 17 – Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen**

Bandaufnahmen, Hörfunk- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen müssen bei der Gemeinde spätestens 2 Wochen vor Beginn der Nutzung angezeigt werden. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen an die Gemeinde zu leistenden Vergütungen wird mit dem Veranstalter jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen. Damit verbundene Zusatzleistungen werden nach Vorgabe der Gemeinde berechnet.

## **§ 18 – Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder Anweisungen des Hausmeisters können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Halle belegt werden.

## **§ 19 – Weitere Bestimmungen**

Die Gemeinde kann im Überlassungsvertrag zusätzliche Vereinbarungen treffen und von diesen allgemeinen Bedingungen abweichen.

---

**§ 20 – Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Eggenstein-Leopoldshafen, Gerichtsstand ist Karlsruhe.

**§ 21 – Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, 24.01.2013

( Bernd Stober )  
Bürgermeister